

Satzung des Abwasserzweckverbands Sylt („Zweckverbandssatzung“)

Aufgrund der §§ 3, 5 Abs. 3 und 4 und des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 514), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), i. V. mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOBl 2018,220) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom **05.12.2023** und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom **09.01.2024** die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Sylt in der folgenden geänderten Fassung erlassen:

§ 1 Name, Rechtsnatur, Siegel

- (1) Die Gemeinde Sylt, die Gemeinde Hörnum, die Gemeinde List und die Energieversorgung Sylt GmbH bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

„Abwasserzweckverband Sylt“.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz auf Sylt/Westerland.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel des Landes Schleswig-Holstein mit der Inschrift

„Abwasserzweckverband Sylt“.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Sylt, die Gemeinde Hörnum, die Gemeinde List und die Energieversorgung Sylt GmbH.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die gesamten Gemeindegebiete der Gemeinden Sylt, Hörnum und List.
- (3) Der Verband steht weiteren Gemeinden zum Beitritt offen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Abwasserzweckverband Sylt (im Folgenden AZV oder Verband) hat die Aufgabe, die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung im Trennverfahren mittels eigener Anlagen oder mittels Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Dritter sicherzustellen. Der Verband hat die Abwässer zu behandeln und die dabei anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie den Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Ihm obliegen die Fäkalschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Indirekteinleiterüberwachung im Verbandsgebiet. Nicht zu den Aufgaben des AZV gehört die Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (2) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Schmutzwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse gegenüber Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (4) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und/oder seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (5) Der Verband setzt einheitliche Gebühren bzw. Preise für das gesamte Verbandsgebiet fest.

§ 4 Einbindung von Verbandsmitgliedern

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben derzeit umfassend seines Verbandsmitglieds Energieversorgung Sylt GmbH. Näheres bestimmt ein Vertrag zwischen dem AZV und der Energieversorgung Sylt GmbH. Im Hinblick auf diese umfassende Einbindung benötigt der AZV derzeit keine eigene Verwaltung. Soweit erforderlich und nicht über die Einbindung der Energieversorgung Sylt GmbH zu erledigen, bedient sich der jeweilige Verbandsvorsteher für Verwaltungsgeschäfte des Verbands - ggf. gegen Kostenerstattung - seiner Gemeindeverwaltung.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertretende sowie die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertretende sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern gemäß Absatz 2 und den Vertreterinnen bzw. Vertretern des Verbandsmitglieds Energieversorgung Sylt GmbH.
- (2) Die verbandsangehörigen Gemeinden entsenden so viele weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung, wie ihnen nach der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustehen. Auf jede Vertreterin bzw. auf jeden Vertreter entfällt eine Stimme.
- (3) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter hat für den Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertretenden im Amt vertreten.
- (4) In der Verbandsversammlung hat
 - a) das Verbandsmitglied Gemeinde Sylt insgesamt 8 Stimmen,
 - b) das Verbandsmitglied Gemeinde Hörnum insgesamt 1 Stimme,
 - c) das Verbandsmitglied Gemeinde List insgesamt 1 Stimme,
 - d) das Verbandsmitglied Energieversorgung Sylt GmbH insgesamt 5 Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des dienstältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung des oder der Vorsitzenden zwei

Stellvertretende; ein weiterer Stellvertretender wird entsprechend dem Vorschlag des Verbandsmitglieds Energieversorgung Sylt GmbH gewählt. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und für die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt als oberstes Organ des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde des Zweckverbandes. Sie ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Ihr steht keine Disziplinarbefugnis zu.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Änderungen der Verbandssatzung; Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen und Entwässerungsbedingungen sowie dazugehörigen Entgelten;
 2. Verabschiedung und Änderung des Investitions-, Wirtschafts- und Stellenplanes, Festlegung der Umlagen;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und des Betriebsführers;
 4. Wahl des Abschlussprüfers;
 5. Anschaffung, Änderung oder Übertragung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit dies im Investitionsplan nicht vorgesehen ist und im Einzelfall ein Wert von 30.000 € netto oder jährlich ein Wert von insgesamt 120.000 € netto überschritten ist;
 6. Abschluss und wesentliche Änderungen von Energie- und sonstigen Bezugs- und Entsorgungsverträgen; ausgenommen sind Entsorgungsverträge, die der Verband mit Kunden im Verbandsgebiet abschließt;
 7. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 8. Bestellungen von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie gleichartigen Rechtsgeschäften;
 9. Abschluss, Kündigung und Änderung des Entsorgungsvertrages;
 10. Abschluss von Verträgen mit Verbandsmitgliedern oder Gesellschaften, an denen Verbandsmitglieder beteiligt sind, sofern der Wert einen Betrag von 30.000 € netto im Einzelfall, 10.000 € netto monatlich oder insgesamt 120.000 € netto im Jahr übersteigt.
- (3) Im Übrigen hat die Verbandsversammlung alle ihr nach dem Gesetz zwingend vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr. Sie tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung anwesend ist. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, kann die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal mit verkürzter

Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden. Sie ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind und in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beschlussfassung durch drei Vertreterinnen oder Vertreter hingewiesen worden ist.

- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, §§ 35, 35a GO finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) ein Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm gehören 4 Mitglieder der Verbandsversammlung an. Er hat die Aufgaben nach § 92 GO.
- b) ein Vergabeausschuss. Ihm gehören 5 Mitglieder der Verbandsversammlung an, davon 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Sylt und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde Hörnum oder der Gemeinde List. Der Vergabeausschuss berät und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe der von der Zweckverbandsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze über die Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen, die nicht im Rahmen des Entsorgungsvertrages abgewickelt werden.

§ 9 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein und leitet diese. Bei Verhinderung wird die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher durch einen ihrer oder seiner Stellvertretenden vertreten. Die Erstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (Beschlussvorlagen) erfolgen möglichst einvernehmlich mit den Stellvertretern.
- (2) Außer den gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO von der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen sind von der Übertragungsmöglichkeit
 1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorsteher und deren Stellvertretenden,
 2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung. Sie bzw. er hat unverzüglich die Genehmigung durch die Verbandsversammlung zu beantragen und auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung darzustellen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Sie bzw. er kann sich hierzu der Unterstützung des Betriebsführers bedienen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsmitglied nach § 4 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, sofern gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschließen.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital von 58.685,65 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:

- a) die Gemeinde Sylt 27.681,03 €,
 - b) die Gemeinde Hörnum 0,00 €,
 - c) die Gemeinde List 527,43 €,
 - d) die Energieversorgung Sylt GmbH 30.477,19 €.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt mit der Gründung des Zweckverbandes am 01.01.1998.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband finanziert seine Ausgaben

1. aus Gebühren und Entgelten für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
2. aus staatlichen Fördermitteln, Beiträgen und Baukostenzuschüssen,
3. aus Krediten,
4. aus Umlagen von den Verbandsmitgliedern, soweit die anderen Einnahmen für die Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.

Näheres ist – sofern der Zweckverband eine solche erlässt - in der Beitrags- und Gebührensatzung, andernfalls in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Schmutzwasser nebst Anlagen geregelt.

§ 12 Jahresumlage

Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nachfolgenden Vom-Hundert-Sätzen aufzubringen:

- a) Gemeinde Sylt 47 v. H.,
- b) Gemeinde Hörnum 0 v. H.,
- c) Gemeinde List 1 v. H.,
- d) Energieversorgung Sylt GmbH 52 v. H.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden, wenn sich die Änderung auf die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben oder den Kreis der Verbandsmitglieder bezieht. Im Übrigen bedarf der Beschluss über Satzungsänderungen der einfachen Mehrheit.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher eingereicht und begründet werden.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Bei der Auflösung ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes beigetragen haben.

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Verband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 16 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes erfolgt bei der Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die oben genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 17 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.energieversorgung-sylt.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Dienstgebäude der Energieversorgung Sylt GmbH, Friesische Straße 53, 25980 Sylt/OT Westerland zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Satzungsanpassung

Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Neuregelung des Zweckverbandsrechts durch das Land Schleswig-Holstein, die Änderung oder Ergänzung der Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise in dem erforderlichen Umfang anpassen.

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretenden sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO – für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO - eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

- (6) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher, die/der gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers, die/der gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (7) Der oder die Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder

die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung beträgt je Stunde 25,00 €, begrenzt auf 8 Stunden täglich.

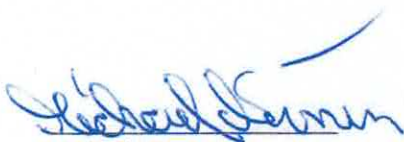
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 10,00 €, begrenzt auf 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.

§ 22 Inkrafttreten

Die Zweckverbandssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122 wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom **09.01.2024** erteilt.

Sylt/Westerland, 12.01.2024



Michael Nissen
- Verbandsvorsteher -

